

Satzung des Musikvereins Stadtkapelle Bad Schussenried e.V.

gültig ab: 11. Mai 1979
geändert am: 11. März 2006
geändert am: 27. Februar 2010
geändert am: 15. März 2014
geändert am: 16. März 2019

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein Stadtkapelle Bad Schussenried e.V. und hat seinen Sitz in Bad Schussenried.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§1a Gemeinnützigkeit

Der Musikverein Stadtkapelle Bad Schussenried, Sitz Bad Schussenried verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO 1977 und zwar insbesondere durch Mitwirkung an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art, wie Ehrungen, Heimatfesten, staatlichen und kirchlichen Feiertagen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Stadt Bad Schussenried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§2 Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Bundes Süddeutscher Volksmusiker und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Bad Schussenried, aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 1. regelmäßige Übungsabende
 2. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 4. Teilnahme an Musikfesten des Bundes Süddeutscher Volksmusiker, seiner Unterverbände und Vereine
 5. Einrichtung einer Musikschule, die im Interesse des Vereins Nachwuchs ausbildet und fördert, wobei darüber hinaus das öffentliche Interesse der Stadt an der außerschulischen musikalischen Bildung soweit als möglich Berücksichtigung finden soll.
3. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitglieds ist dessen Unbescholtenheit. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme eines Mitglieds wird in keinem Falle eine Aufnahmegebühr erhoben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme der von anderen Bundesvereinen übertretenden Mitglieder wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§3a

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Musikvereins Stadtkapelle Bad Schussenried werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Musikvereins Stadtkapelle Bad Schussenried, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Musikverein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Musikverein hinaus.
4. Die personenbezogenen Daten werden in EDV-Systemen gespeichert, welche durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt sind. Im Falle einer Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt dies nicht ohne einen Vertrag zu Auftragsverarbeitung.
5. Für die Nutzung von personenbezogenen Daten, sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Plattform des Verbandes) wird eine separate Einwilligung eingeholt.
6. Sofern es zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlich ist, bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

7. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.
8. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Musikverein Stadtkapelle Bad Schussenried sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand beschlossen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu zahlen. Aktive Mitglieder und Mitglieder des Vorstands haben keine Beiträge zu zahlen.

§5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der geschäftsführende Ausschuss der Musikschule
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens bis 30. April statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der erste Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der zweite Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 2. die Entlastung des Vorstands
 3. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. die Wahl der Beisitzer und des geschäftsführenden Ausschusses
 6. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 7. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 8. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung überwiesen hat.
 9. die Auflösung des Vereins
 10. den Austritt aus dem Bund Süddeutscher Volksmusiker

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - A) 2 Vorsitzende, 1 Kassier, 2 Beisitzer, wobei beide aktive Musiker sein müssen
1 Jugendvertreter
 - B) 1 Vorsitzender, 1 Schriftführer, 2 Beisitzer, von denen mindestens einer ein aktiver Musiker sein muss, 1 Jugendvertreter
 - C) 1 Dirigent
2. Die Vorstandsmitglieder unter Punkt A) werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Die Vorstandsmitglieder unter Punkt B) werden im Jahr 2014 auf ein Jahr, danach auf 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt.
Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Zustimmung zu einer eventuellen Wahl muss bei Anwesenheit mündlich und bei Abwesenheit schriftlich vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent als Mitglied des Musikvereins Stadtkapelle Bad Schussenried e.V. ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
5. Der Vorstand bestimmt alle zwei Jahre den Inventarverwalter und dessen Stellvertreter.
6. Der Vorstand ist zuständig für die Wahl der Beisitzer des geschäftsführenden Ausschusses.
7. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Die Vorsitzenden

1. Die Vorsitzenden leiten die Generalversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie vertreten den Verein nach außen und sind allein zur rechtverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
2. Ist einer der Vorsitzenden verhindert, so kann er von jedem der anderen Vorsitzenden in allen seinen Rechten u. Pflichten vertreten werden.

§ 10 Die Musikschule

1. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschule wird vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Der geschäftsführende Ausschuss überwacht den Betrieb, wirkt bei der Aufstellung des Arbeits- und Unterrichtsplans und bei der Anstellung des Leiters und der Mitarbeiter mit.
3. Der jeweilige städtische Musikdirektor ist, solange er das Dirigentenamt bei der Stadtkapelle ausübt, der pädagogisch-musikalische Leiter der Musikschule.
4. Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Leiter der Musikschule
 4. der Kassier
 5. der in den Vorstand gewählte Jugendvertreter
 6. drei Beisitzer, welche Anforderungen des § 4, Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendausbildung (Jugendausbildungsgesetz) vom 6. Mai 1975 erfüllen
5. Für die Musikschule wird eine eigene Rechnung geführt.

§ 11 Geschäftsführung

Die laufende Geschäftsführung erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 12 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
 2. Zahlungen bis zum Betrag von € 150,00 im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei, von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 13 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Zweckbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 14 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung von Bad Schussenried übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten und zu versichern, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neuen Verein zu übergeben. Eine Veräußerung des Vermögens durch die Stadtverwaltung ist nicht zulässig. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 16 Sonstiges

Beim Austritt eines aktiven Mitglieds hat dasselbe das ihm anvertraute Vereinseigentum jeglicher Art dem Verein unverzüglich zurückzugeben.